

Versailler Vertrag, Art. 100-108: Freie Stadt Danzig (28. Juni 1919)

Kurzbeschreibung

Die Zukunft der Hafenstadt Danzig wurde nach dem Ersten Weltkrieg zum Streitpunkt zwischen Deutschland und Polen. Die Hansestadt war die Hauptstadt der Provinz Westpreußen, die gemäß dem Versailler Vertrag an Polen abgetreten werden musste. Die Danziger Bevölkerung, die mehrheitlich deutsch war, hielt während der Friedensverhandlungen Massenproteste ab, bei denen sie sich auf das von US-Präsident Wilson deklarierte Selbstbestimmungsrecht der Völker berief. Die polnische Regierung wiederum berief sich auf Wilsons Zusicherung eines Ostseehafens für den wiederhergestellten polnischen Staat. Sie betonte, dass Polens wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit angesichts seiner geopolitischen Lage zwischen Russland und Deutschland vom Zugang zur Ostsee abhängig war. Letztlich einigten sich die Alliierten auf eine Kompromisslösung: sie erklärten Danzig zur Freien Stadt unter dem Schutz des Völkerbundes. Der Republik Polen wurde derweil die Nutzung des Hafens garantiert und das Recht zum Betrieb der Eisenbahn zugeteilt. Der Status Danzigs wurde zu einem konstanten Thema der nationalsozialistischen Propaganda, die bei der deutschen Bevölkerung nicht nur in Danzig auf fruchtbaren Boden fiel und die existierende polenfeindliche Stimmung zusätzlich schürte.

Quelle

Abschnitt XI. Freie Stadt Danzig.

Artikel 100.

Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche auf das Gebiet, das von den nachstehend angegebenen Grenzen umschlossen wird: von der Ostsee nach Süden bis zu dem Punkte, an dem die Hauptschiffahrtswege der Nogat und der Weichsel zusammentreffen: die ostpreußische Grenze, wie sie im Artikel 28 Teil II (Deutschlands Grenzen) des gegenwärtigen Vertrags beschrieben ist; von dort der Hauptschiffahrtsweg der Weichsel talwärts bis zu einem Punkt ungefähr 6½ km nördlich der Dirschauer Brücke; von dort nach Nordwesten bis zur Höhe 5, 1½ km südöstlich der Kirche von Güttland: eine im Gelände noch zu bestimmende Linie; von dort nach Westen bis zu dem Vorsprung, die die Grenze des Kreises Berent 8½ km nordöstlich von Schöneck bildet: eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die zwischen Mühlbanz im Süden und Rambeltsch im Norden verläuft; von dort nach Westen die Grenze des Kreises Berent bis zu der Einbuchtung, die sie 6 km nordnordwestlich von Schöneck bildet; von dort bis zu einem Punkte auf der Mittellinie des Lonkener Sees: eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die nördlich von Neu-Fietz und Schatarpi und südlich von Barenhütte und Lonken verläuft; von dort die Mittellinie des Lonkener Sees bis zu seinem Nordende; von dort bis zum Südende des Pollenziner Sees: eine im Gelände noch zu bestimmende Linie;

von dort die Mittellinie des Pollenziner Sees bis zu seinem Nordende;
von dort nach Nordosten bis zu dem ungefähr 1 km südlich der Kirche von Koliebkien liegenden Punkt,
wo die Eisenbahn Danzig-Neustadt einen Bach kreuzt;
eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die südöstlich von Kamehlen, Krissau, Fidlin, Sulmin
(Richthof) Mattern, Schäferei und nordwestlich von Neuendorf, Marschau, Czapielken, Hoch- und Klein-
Kelpin, Pulvermühl, Renneberg und den Städten Oliva und Zoppot verläuft;
von dort der Lauf des oben erwähnten Baches bis zur Ostsee.
Die vorstehend beschriebenen Grenzen sind auf einer deutschen Karte im Maßstab 1:100000, die dem
gegenwärtigen Vertrag unter Nr. 3 als Anlage beigelegt ist, eingezeichnet.

Artikel 101.

Ein Ausschuß, der aus drei von den alliierten und assoziierten Hauptmächten ernannten Mitgliedern,
darunter einem Oberkommissar als Vorsitzenden und aus je einem von Deutschland und Polen
ernannten Mitglieder besteht, tritt binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags
zusammen, um unter möglichster Berücksichtigung der bestehenden Gemeindegrenzen die Grenzlinie
für das vorstehend bezeichnete Gebiet an Ort und Stelle festzulegen.

Artikel 102.

Die alliierten und assoziierten Hauptmächte verpflichten sich, die Stadt Danzig nebst den im Artikel 100
bezeichneten Gebiet als Freie Stadt zu begründen; sie tritt unter den Schutz des Völkerbunds.

Artikel 103.

Die Verfassung der Freien Stadt Danzig wird im Einvernehmen mit einem Oberkommissar des
Völkerbunds von ordnungsgemäß berufenen Vertretern der Freien Stadt Danzig ausgearbeitet. Die
Verfassung wird von dem Völkerbund gewährleistet.
Der Oberkommissar wird ferner mit der erstinstanzlichen Entscheidung aller Streitigkeiten betraut, die
zwischen Polen und der Freien Stadt aus Anlaß des gegenwärtigen Vertrags oder ergänzender
Vereinbarungen und Abmachungen entstehen sollten.
Der Oberkommissar hat seinen Sitz in Danzig.

Artikel 104.

Die alliierten und assoziierten Hauptmächte verpflichten sich, ein Übereinkommen zwischen der
polnischen Regierung und der Freien Stadt Danzig zu vermitteln, daß mit der Begründung der Freien
Stadt in Kraft treten und den Zweck haben soll:

1. die Freie Stadt Danzig in das polnische Zollgebiet aufzunehmen und die Einrichtung einer Freizone im
Hafen in die Wege zu leiten;
2. Polen die freie Benutzung in den Gebrauch der Wasserstraßen, Docks, Binnenhäfen, Ladestraßen und
der sonstigen im Gebiete der Freien Stadt belegenen, für die Ein- und Ausfuhr Polens notwendigen
Anlagen ohne irgendwelche Einschränkung zu gewährleisten;
3. Polen die Überwachung und Verwaltung der Weichsel sowie des gesamten Eisenbahnnetzes innerhalb
der Grenzen der Freien Stadt, mit Ausnahme der Straßenbahnen und der sonstigen in erster Linie den
Bedürfnissen der Freien Stadt dienenden Bahnen, ferner die Überwachung und Verwaltung des Post-,
Draht- und Fernsprechverkehrs zwischen Polen und dem Hafen von Danzig zu gewährleisten;
4. Polen das Recht zum Ausbau und zur Verbesserung der Wasserstraßen, Docks, Binnenhäfen,
Ladestraßen, Eisenbahnen und der sonstigen vorerwähnten Anlagen und Verkehrsmittel zu

gewährleisten, sowie das Recht zur Miete oder zum Ankauf des dazu erforderlichen Geländes und Eigentums zu angemessenen Bedingungen;

5. Vorsorge zu treffen, daß in der Freien Stadt Danzig keinerlei unterschiedliche Behandlung der Bevölkerung zum Nachteil der polnischen Staatsangehörigen und anderer Personen polnischer Herkunft oder polnischer Zunge stattfindet;

6. der polnischen Regierung die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig sowie den Schutz ihrer Staatsangehörigen im Ausland zu übertragen.

Artikel 105.

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags verlieren die in dem im Artikel 100 bezeichneten Gebiete wohnhaften deutschen Reichsangehörigen von Rechtswegen die deutsche Reichsangehörigkeit und werden Staatsangehörige der Freien Stadt Danzig.

Artikel 106.

Zwei Jahre lang nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags sind die über achtzehn Jahre alten deutschen Reichsangehörigen, die in dem in Artikel 100 bezeichneten Gebiet ihren Wohnsitz haben, berechtigt, für die deutsche Reichsangehörigkeit zu optieren.

Die Option des Ehemanns erstreckt ihre Wirkung auf die Ehefrau, die Option der Eltern erstreckt ihre Wirkung auf Kinder unter achtzehn Jahren.

Personen, die von dem oben vorgesehenen Optionsrecht Gebrauch machen, müssen in den nächsten zwölf Monaten ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen.

Es steht ihnen frei, daß unbewegliche Gut, das sie im Gebiete der Freien Stadt Danzig besitzen zu behalten. Sie dürfen ihr gesamtes bewegliches Gut mitnehmen. Es wird dafür keinerlei Ausfuhr- oder Einfuhrzoll von ihnen erhoben.

Artikel 107.

Alles Gut des Deutschen Reiches oder der deutschen Staaten, das im Gebiet der Freien Stadt Danzig liegt, geht auf die alliierten und assoziierten Hauptmächte über, um von diesen, nach gerechtem Ermessen an die Freie Stadt oder den polnischen Staat weiter abgetreten zu werden.

Artikel 108.

Umfang und Art der finanziellen Lasten, die die Freie Stadt vom Deutschen Reiche und von Preußen zu übernehmen hat, werden nach Artikel 254 Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrags festgesetzt.

Alle anderen Fragen, die sich aus der Abtretung des in Artikel 100 bezeichneten Gebiets ergeben, werden durch spätere Bestimmungen geregelt.

Quelle: Reichsgesetzblatt 1919, Nr. 140, S. 869–77.

Empfohlene Zitation: Versailler Vertrag, Art. 100-108: Freie Stadt Danzig (28. Juni 1919), veröffentlicht in: German History in Documents and Images,

<<https://germanhistorydocs.org/de/die-weimarer-republik-1918-1933/ghdi:document-3933>>
[16.03.2026].